

Datenschutzreglement

Einwohnergemeinde Rumisberg



2018

Für alle Personenbezeichnungen wird die männliche Form verwendet; diese gelten sinngemäss auch für Frauen.

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>1 Die Gemeinde darf systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>3 Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Empfänger,b) die Auswahlkriterien,c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,d) das Datum der Bekanntgabe. <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Da- tensammlungen	Art. 5	<p>1 Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. <p>2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>1 Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a) neuer Wohnort nach Wegzug, b) Titel, c) Sprache.</p> <p>2 Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>3 Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Einwohnerkontrollführer.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindegemeinschafter zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>1 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>2 Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>3 Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>4 Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	<p>1 Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>2 Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>3 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 30. Mai 1988 auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE RUMISBERG



Paul Ischi
Gemeindepräsident



Therese Grütter
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert.

Rumisberg, 12. Dezember 2017

Die Gemeindeschreiberin:



Therese Grütter